

## Steuerberaterverband Hessen e.V.

Verband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe

Mitglied des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V.



Sehr geehrte Damen und Herren,

soeben hat uns das Hessische Ministerium der Finanzen mitgeteilt, dass die in unten stehender Mitteilung vom gestrigen Tage genannte **Fristverlängerung bis zum 30. April 2020 um einen Monat verlängert wurde auf den 31.05.2020!** Wir bitten um Beachtung.

Nach persönlicher Rücksprache mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen hat dies nochmals darauf hingewiesen, für eilige **Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen sowie Stundungsanträge ausschließlich das Kontaktfeld des ELSTER-Portal zu nutzen und eine kurze Begründung anzugeben.** Spezielle Formulare dazu sind in ELSTER nicht hinterlegt.

Zudem wurde heute auch unsere allgemeinen Informationen mit nützlichen Hinweisen unter <https://www.dstv.de/interessenvertretung/steuern/steuern-aktuell/tb-031-20-de-corona-stb-infos-liste> auf der Homepage des Deutschen Steuerberaterverbandes aktualisiert.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Steuerberaterverband Hessen e. V.

Bleiben Sie gesund!

Mitteilung vom 19.03.2020:

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Hessische Ministerium der Finanzen hat uns mit Schreiben vom 19.03.2020 mitgeteilt, dass für die Abgabe von Jahressteuererklärungen (inkl. Gewinnermittlung) in allen steuerlich beratenen Steuerfällen für den Veranlagungszeitraum 2018 eine Fristverlängerung bis zum 30. April 2020 eingeräumt wird.

Individuelle Fristverlängerungsanträge sind nicht erforderlich. Desgleichen ist auch die Festsetzung von Verspätungszuschlägen bei Abgabe der ausstehenden Erklärungen bis zum 30. April 2020 ausgesetzt.

Die Finanzämter bitten zugleich, dass die ausstehenden Erklärungen weiterhin zügig und kontinuierlich elektronisch an sie übermittelt werden. Für den Veranlagungszeitraum 2019 wird wieder zu der allgemeinen gesetzlichen Regelung zurückgekehrt.

Mit freundlichen Grüßen

Steuerberaterverband Hessen e.V.